



Ö-Normen und gewährleistungsrechtlicher Mangelbegriff: Eine (un)endliche Liebesgeschichte?

Marco Scharmer

Einstiegsfall

Sie schließen mit einem Bauträger einen Kaufvertrag über eine noch im Bau befindliche Wohnung.

Bei Übergabe stellen Sie fest, dass mehrere Isoliergläser Kratzer aufweisen, welche jedoch nur bei direkter Sonneneinstrahlung zu sehen sind.

Liegt ein Mangel vor?

Mangelbegriff des ABGB – gesetzliche Ausgangslage

Mangel:

- jede (negative) Abweichung vom vertraglich Geschuldeten
 - Fehlen einer **bedungenen** (= vereinbarten) *oder* **gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft**
- **subjektiver Mangelbegriff: nicht objektiv**, sondern anhand des **konkreten**, ausdrücklich oder schlüssig **vereinbarten Vertragsinhalts** zu beurteilen
- versprochene Leistung ergibt sich aus Vertrag und dessen **Auslegung**

- **vereinbart werden kann etwa:**
 - die Geltung einer bestimmten **Ö-Norm**
 - bloß genereller Verweis auf die „*geltenden Ö-Normen*“ → Vereinbarung der Regeln der Technik
 - die Einhaltung der „**(allgemein anerkannten) Regeln der Technik**“
 - **keine ausdrückliche Regelung** → Frage nach den (schlüssig) vereinbarten Eigenschaften?!

Mangelbegriff des ABGB – gesetzliche Ausgangslage

gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften im Speziellen:

- gelten – mangels gegenteiliger Abreden – als **stillschweigend mitvereinbart**
- **richtet sich nach der Verkehrsauffassung:**
 - Werk ist so auszuführen, wie es der **Übung des redlichen Verkehrs** entspricht
- **im Zweifel** schuldet der Übergeber eine **durchschnittliche Qualität**
 - auffallend niedriger Preis als Indiz für eine (konkludent vereinbarte) schlechtere Qualität (zB OGH 3 Ob 165/21t)
 - Ankündigung einer „perfekten Qualität“ als Vereinbarung einer höheren Qualität (zB OGH 4 Ob 114/19x)

→ bei Bauverträgen: nach Verkehrsauffassung im Zweifel „**Regeln der Technik**“ einzuhalten

→ **Bestimmung der Regeln der Technik durch Ö-Normen?**

Gleichschaltung von „Technikklauseln“ und Ö-Normen

Stellungnahmen aus der Rsp:

- RS0062063: „**ÖNormen** sind in besonderer Weise zur Bestimmung des nach der **Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen** geeignet, weil sie den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden **Regeln der Technik widerspiegeln.**“
- RS0038622 (T23): „Der Stand der Technik spiegelt sich bei Bauprodukten insbesondere in den einschlägigen internationalen bzw **ÖNORMEN** wider.“
- RS0022153: „Regelwerke – hier: **ÖNORM** – stellen eine **Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen** an den Werkunternehmer **dar.**“

Was sind Ö-Normen?

= von „Austrian Standards“ herausgegebene „Richtlinien“

- werden als „Ö-Normen“ bezeichnet
 - technische vs rechtliche Ö-Normen
- können durch Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt werden (§ 9 NormG)
- ansonsten „unverbindliche Empfehlungen“:
 - „Ö-Normen **gelten** daher **nur kraft Vereinbarung** (auch konkludent) oder wenn sie durch tatsächliche Übung der beteiligten Verkehrskreise zum Handelsbrauch oder zur Verkehrssitte erstarken und damit zur ergänzenden Auslegung heranzuziehen sind“ (zB OGH 7 Ob 265/00x)

Feststellung der Mangelhaftigkeit im Prozess

- relevante Fragen im „Gewährleistungsprozess“:
 - Welche Leistung wird vertraglich geschuldet?
 - Entspricht die übergebene Leistung (aus technischer Sicht) dem vertraglich Geschuldeten?
- Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen:
 - geschuldete Leistung als **Rechtsfrage** (obliegt dem Gericht)
 - „Regeln der Technik“ als **Tatfrage**
 - **Gutachtensauftrag** zu technischen Aspekten in praxi **häufig** eher **allgemein formuliert:**
 - „Liegen die behaupteten Mängel aus technischer Sicht vor?“
 - „Wurden die Arbeiten sach- und fachgerecht laut Auftrag durchgeführt?“
 - „Waren die vom Unternehmer durchgeführten Arbeiten **mangelhaft**?“
 - Gutachter löst die Frage – mangels gegenteiliger Vorgaben – regelmäßig **durch Heranziehung der einschlägigen Ö-Normen** und anderer technischer Regelwerke
 - durch diesen Rückschluss → Verfahren werden häufig anhand dieser Regelwerke entschieden

Gleichschaltung der Ö-Normen mit dem Mangelbegriff – Kritik

- praktische Bedeutung von Ö-Normen nicht zu bezweifeln:
 - geben – im Idealfall – die „Regeln der Technik“ wieder
 - bieten wichtige **Hilfestellung** bei Ermittlung der geschuldeten Leistung
- „unreflektierte“ Heranziehung der einschlägigen Ö-Normen kann jedoch zu unrichtigen Ergebnissen führen:
 - (I) häufig ergeht Gutachtensauftrag, obwohl die geschuldete Leistung noch nicht erörtert wurde
 - Umsetzung entsprechend einer bestimmten Ö-Norm oder den „Regeln der Technik“? Höhere oder mindere Qualität geschuldet?
 - stimmt die vom SV herangezogene Ö-Norm nicht mit der vertraglichen Leistungsverpflichtung überein, droht ein „falscher“ Ausgang des Verfahrens
 - richtige Vorgehensweise:
 - (1.) Erörterung der vertraglich geschuldeten Leistung
 - (2.) Formulierung des GA-Auftrags unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses
 - zB: Wurden die Vorgaben der vereinbarten Ö-Norm XY eingehalten? // Wie waren die Regeln der Technik zum Ausführungs-Zeitpunkt und wurden diese Regeln der Technik eingehalten? Welche Qualität weist ein derartiges Werk typischerweise auf?

Gleichschaltung der Ö-Normen mit dem Mangelbegriff – Kritik

- (II) Inhalt der Ö-Norm muss nicht zwingend mit den „Regeln der Technik“ *oder dem nach der Verkehrsauffassung Erwartbaren* übereinstimmen
 - Ö-Normen können einen **veralteten Stand** aufweisen
 - „Regeln der Technik“ können auch – **trotz Widerspruch zur Ö-Norm** – eingehalten worden sein
 - Ö-Norm **weicht** aus anderen Gründen **vom (nach der Verkehrsauffassung) Erwartbaren ab**
 - bei **Erstellung von Ö-Normen** spielen **unterschiedliche Interessen** mit
 - vgl NormG iVm Geschäftsordnung von Austrian Standards: „*Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise*“
 - *Saria*: „*sachfremde Interessen*“
 - *Karasek*: „*In den Normungsausschüssen stehen sich unabhängige Fachexperten und Lobbyisten kontrovers gegenüber, wobei zu konstatieren ist, dass der Einfluss Letzterer zunimmt.*“
- **richtige Vorgehensweise**: SV sollte – mithilfe seiner persönlichen beruflichen Sachkenntnis – überprüfen, ob die herangezogene Ö-Norm auch tatsächlich die „Regeln der Technik“ widerspiegelt bzw mit dem nach der Verkehrsauffassung Erwartbaren übereinstimmt

Gleichschaltung der Ö-Normen mit dem Mangelbegriff – Kritik

Stellungnahmen in der Lehre (Auswahl):

Schopper (in Klang³ § 1165 Rz 19):

- ÖNORMEN können den Stand der Technik widerspiegeln; allerdings besteht diesbezüglich **kein Automatismus**

Saria (bbl 2009, 172):

- Eine **Gleichstellung** des Standes der Technik mit ÖNORMEN **darf nicht ohne weiteres erfolgen**, sondern erst nach einer von dem im jeweiligen Einzelfall berufenen technischen Sachverstand vorzunehmenden Prüfung der tatsächlichen Übereinstimmung der einschlägigen ÖNORM mit dem Stand der Technik.
- Selbst bei genauer Analyse der einzelnen Entscheidungen sind **keine dogmatisch überzeugenden Gründe** für die vom OGH in stRsp vorgenommene Auslegung der Technik Klauseln unter **Heranziehung technischer Regelwerke** erkennbar.

Karasek (bau aktuell 2015, 7):

- technische Bestimmungen der Normungsorganisationen **können einer Überalterung unterliegen** und nicht immer mit den Veränderungen der Technik Schritt halten

H. Schlosser/Hartl/L. Schlosser (ÖJZ 2009/8):

- Technische Normen (ÖNORMEN, DIN udgl) dürfen nicht mit den Regeln der Technik identifiziert werden; sie **können** diese wiedergeben oder **hinter ihnen zurückbleiben**.

Fidler/Riss (wobl 2016, 299):

- ÖNORMEN können, müssen aber nicht in jedem Fall den jeweils relevanten Stand der Technik wiedergeben; es gibt **keine diesbezügliche Automatik**.

Wenusch (ZRB 2016, 28 [Glosse]):

- **ÖNORMEN** sind jedenfalls **nicht gottgegeben (...)**. Steht etwas Falsches in einer ÖNORM, so wird es dadurch nicht richtig – **enthält eine ÖNORM etwas anderes, als den Stand der Technik, so wird es nicht dadurch zum Stand der Technik!**

Gleichschaltung der Ö-Normen mit dem Mangelbegriff – Kritik

Aufweichungstendenzen in der Rsp:

- **OGH 2 Ob 221/08a:** „Mag es nach den Feststellungen auch zutreffen, dass ein Bauen entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN dem Stand der Technik entspricht, so **kann** daraus doch **nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass jegliches Bauen, das gewissen ÖNORMEN nicht entspricht, schon dadurch allein dem Stand der Technik nicht genügt**. Die Behauptung es Beklagten, das Pflegeheim entspreche nicht dem heutigen Stand der Technik, kann daher (allein) aus Widersprüchen des Bauwerks zu bestimmten ÖNORMEN nicht begründet werden (...).“
- **OGH 10 Ob 24/09s:** „Technische Normen (vor allem ÖNORMEN) dürfen den **Regeln** nicht gleichgesetzt werden, weil sie dies **zwar wiedergeben, aber auch hinter ihnen zurückbleiben können**.“
- **OGH 7 Ob 111/20d:** „ÖNORMEN sind eine Zusammenfassung von üblichen Sorgfaltsanforderungen. Sie sind in besonderer Weise zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen geeignet, weil sie **grundsätzlich den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden Regeln der Technik widerspiegeln**. Sie **dürfen aber nicht immer dem Stand der Technik gleichgestellt werden**, weil sie diesen zwar wiedergeben, aber auch **hinter ihm zurückbleiben können**.“ (ebenso OGH 1 Ob 214/16a)
- **OGH 7 Ob 43/23h:** „Technische Normen (vor allem ÖNORMEN) **dürfen** ihnen [Anm: den **Regeln der Technik**] aber **nicht immer automatisch gleichgesetzt werden**, weil sie diese zwar wiedergeben, aber auch hinter ihnen zurückbleiben können, so etwa wenn sich die Regeln weiterentwickeln.“

Gleichschaltung der Ö-Normen mit dem Mangelbegriff – Kritik

Beispiel aus der Judikatur – „mangelhafte Luftschalldämmung“ (OGH 3 Ob 143/12v):

Sachverhalt:

- Verkauf einer Liegenschaft samt eines erst (in gekuppelter Bauweise) zu errichtenden Einfamilienhauses
- **keine Detailvereinbarung** über Luftschalldämmung getroffen

Beurteilung des OGH:

- Werk so auszuführen, wie es der **Übung des redlichen Verkehrs** entspricht
- Luftschalldämmung daher **entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen**
- **Stand der Technik:** angrenzende Außenwände sind schalltechnisch zu entkoppeln und mechanische Kontakte (= Schallbrücken) auszuschließen
- in casu: **Schallbrücken vorhanden**
- **Ö-Norm 8115 kommt** für die Beurteilung des Geschuldeten **„keine Relevanz“** zu
- **Mangel liegt vor**

Gleichschaltung der Ö-Normen mit dem Mangelbegriff – Kritik

Beispiel aus der Judikatur – „KFZ-Neuwagenkauf“ (OGH 8 Ob 126/15k):

Sachverhalt:

- Kläger kaufte 2014 einen Neuwagen aus dem „mittelklassigen Preissegment“
- Werbung: ua „aufwendiges Lackierverfahren“, „allerhöchste Ansprüche“
- bereits nach drei Wochen traten – verursacht durch Vogelkot – weiße Flecken am Lack auf
- Vorgaben der Ö-Norm seit 2010: nur lösungsmittelfreie Lacke; Lackdicke: 70–300 µm
- übergebener Neuwagen: Vorgaben der Ö-Norm eingehalten; Lackdicke: 120–129 µm

Beurteilung des OGH:

- **gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft** bei Neuwagen, dass der Lack besser gegen alltäglich vorkommende Umwelteinflüsse beständig ist
- Lackdicke **im unteren Drittel der nach der Ö-Norm zulässigen Bandbreite**
- **Mangel – trotz Einhaltung der Vorgaben der Ö-Norm – bejaht**

Gleichschaltung der Ö-Normen mit dem Mangelbegriff – Kritik

Beispiel aus der Judikatur – „fehlende CE-Kennzeichnung“ (OGH 7 Ob 43/23h):

Sachverhalt:

- Bauträgervertrag über Reihenhaus
- Vertragsparteien **vereinbarten** ua, dass die **Ausführung entsprechend den** zum Zeitpunkt der Baubewilligung „*geltenden einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen hat*“
- **Fenster, Terrassentüren und Balkontüren weisen keine CE-Kennzeichnung** auf, wobei dies die technische **Qualität und Verwendbarkeit** der Bauprodukte **nicht beeinträchtigt**
- über CE-Kennzeichnung wurde bei Vertragsabschluss nicht gesprochen
- **Pkt 4.8 der ÖNORM B 5320:** „Die Fenster und Außentüren müssen gemäß Bauprodukte-VO, sofern keine Ausnahmebestimmungen vorliegen, eine CE-Kennzeichnung aufweisen. (...)“

Beurteilung des OGH:

- da eine CE-Kennzeichnung keine Aussage über die Qualität des Bauprodukts, sondern lediglich eine Leistungserklärung des Herstellers enthält, die verspricht, welchen Anforderungen das Produkt generell gerecht wird, kommt ein **Mangel** allein wegen der Verwendung nicht CE-gekennzeichneter Bauprodukte **nur** dann in Betracht, **wenn eine CE-Kennzeichnung vereinbart** wurde
- **pauschaler Verweis auf die „geltenden ÖNORMEN“** dahin zu verstehen, dass Ausführung dem **Stand der Technik** entsprechen muss; **ÖNORMEN zur CE-Kennzeichnung nicht Vertragsbestandteil**
- **(mangels Vereinbarung) kein Sachmangel** // kein Vorbringen zum Vorliegen eines Rechtsmangels

Gleichschaltung der Ö-Normen mit dem Mangelbegriff – Kritik

(Modifizierter) Einstiegsfall:

Sie kaufen eine in Innsbruck gelegene und als „Luxus-Penthouse-Wohnung“ beworbene Wohnung mit 100m² Wohnfläche zum Preis von EUR 1.500.000,-. Aufgrund einer unsachgemäßen Endreinigung vor Übergabe sind sämtliche Isoliergläser (Fenster) mit zahllosen und die gesamte Fläche einnehmenden Kratzern „übersät“, welche jedoch nur bei direkter Sonneneinstrahlung – dann jedoch deutlich – zu sehen sind.

Aufgrund der „perfekten“ Ausrichtung dieser „Luxus-Penthouse-Wohnung“ in Richtung Süd-West sind die Fenster – bei entsprechender Wetterlage – täglich mehrere Stunden der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt.

Eine **vertragliche Abrede** betreffend die (optische) Qualität der Isoliergläser wurde **nicht getroffen**.

Liegt ein Mangel vor?

Gleichschaltung der Ö-Normen mit dem Mangelbegriff – Kritik

(Modifizierter) Einstiegsfall:

Vorgaben der einschlägigen Regelwerke zur „Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas“
(*Auszug*):

- Begutachtung der Isoliergläser in einem **Abstand von mindestens 3 Metern**
- Beurteilung erfolgt **bei diffusem Tageslicht** (zB bei bedecktem Himmel), ohne direkte Sonneneinstrahlung oder künstliche Beleuchtung

→ Ergebnis des SV bei „**normgemäßer**“ Beurteilung: Isoliergläser **mangelfrei**

→ Steht dieses Ergebnis **im Einklang mit** dem, was sich der Erwerber der „Luxus-Penthouse-Wohnung“ nach der **Verkehrsauffassung** erwarten darf?

Exkurs: Vereinbarung von Ö-Normen mit Verbrauchern

- Geltung von Ö-Normen bedarf grds einer Parteienvereinbarung
- Stellungnahmen in Lehre va zur Einbeziehung von rechtlichen Ö-Normen:
 - *Kletečka*: „Möglichkeit der Einsichtnahme wird wohl bei ÖNORMEN generell zu bejahen sein“
 - *Schopper*:
 - Verwender ist derjenige, der die Initiative zur Einbeziehung der Ö-Norm in den Vertrag gesetzt hat
 - wirksame Einbeziehung: Hinweis auf Ö-Norm + Möglichkeit, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen
 - bei Verbrauchern und branchenfremden Unternehmern: (trotz § 8 Abs 2 NormG) reicht der bloße Hinweis auf die Geltung der Ö-Norm nicht aus → AGB-Verwender hat rechtzeitig die Möglichkeit zur Einsichtnahme in zumutbarer Weise zu geben (etwa durch **konkreten Hinweis darauf, wo die Ö-Norm kostenfrei abrufbar ist** *oder* durch **Aushändigung einer Kopie**)
 - als AGB müssen Ö-Normen bei Verbraucherverträgen den Anforderungen des **§ 6 Abs 3 KSchG (Transparenzgebotes)** entsprechen

Exkurs: Vereinbarung von Ö-Normen mit Verbrauchern

Eigene Ansicht (für rechtliche und technische Ö-Normen):

- Verbraucherverträge: § 6 Abs 3 KSchG zu beachten (!)
 - **Graf:** § 6 Abs 3 KSchG verpflichtet zur „**tatsächlichen Zugänglichmachung**“/„**Ausfolgerung**“ der AGB ggü Verbrauchern (aA etwa *Kellner, Laimer*)
 - **ErwGr 20 Klausel-RL:**
„Die Verträge müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefaßt sein. Der Verbraucher muß tatsächlich die Möglichkeit haben, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen. Im Zweifelsfall ist die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden.“
 - **Klausel-RL mit Elementen der „Einbeziehung“** (vgl auch EuGH Rs C-263/22, *Occidental*)
 - (strenge) **OGH-Rsp zu Verweisungsklauseln:** darf keinen erheblichen Suchaufwand beim Verbraucher auslösen
 - zB Verweis bloß auf Startseite einer Internetpräsenz genügt nicht
 - **Ergebnis:**
 - Hinweis auf Einsichtnahme-Stellen iSd § 8 Abs 2 NormG mE nicht ausreichend
 - **tatsächliche Ausfolgerung vor Vertragsabschluss erforderlich** [*Problem: Urheberrechte*]

Conclusio

- Ö-Normen können, müssen aber nicht die Regeln der Technik wiedergeben
- vor SV-Bestellung: Erörterung der vertraglich geschuldeten Leistung
- SV muss überprüfen, ob die herangezogene Ö-Norm tatsächlich mit Regeln der Technik übereinstimmt
- Möglichkeiten der Prozessparteien:
 - Erstattung eines klaren (Tatsachen-)Vorbringens
 - vertraglich geschuldete vs tatsächlich erbrachte Leistung
 - Vorbringen zur (Nicht-)Anwendbarkeit technischer Regelwerke
 - Auswahl des SV
 - obliegt dem Gericht
 - Vorschlag von geeigneten SV
 - sachlich begründete Argumente für bzw gegen bestimmte SV
 - Formulierung des Gutachtensauftrags
 - obliegt dem Gericht
 - bei Formulierung mitwirken und ggf Adaptierungen anregen
- wirksame Vereinbarung von Ö-Normen ggü Verbrauchern mE nur bei tatsächlicher Ausforderung möglich

**uU vorprozessuale Einbindung
eines Privat-SV sinnvoll**

